

## **§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Turnverein 1862 Bad Mergentheim e.V. Er hat seinen Sitz in Bad Mergentheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Mergentheim eingetragen, unter der Nummer VR-244.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

## **§2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Sport. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen im Bereich Breiten- und Leistungssport.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.
5. Den Organen des Vereins können Auslagen und Aufwendungen erstattet werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

### **§3 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft muss durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung muss dem Antragssteller schriftlich mitgeteilt werden.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Beitrittserklärung verbindlich zu bestätigen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein schnellstmöglich schriftlich mitzuteilen, da sonst Rückbuchungskosten dem Mitglied in Rechnung gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a.) mit dem Tod des Mitglieds
  - b.) durch den Austritt des Mitglieds
  - c.) durch den Ausschluss aus dem Verein
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres möglich.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a.) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b.) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - c.) wegen groben unsportlichen VerhaltensÜber den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter der Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich

zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung beim Turnrat zulässig. Die Berufung muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Nach Anhörung des Turnrates entscheidet der Vorstand endgültig.

8. Ein Mitglied kann des weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
9. Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, hat keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

#### **§4 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

#### **§5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) der Turnrat

## §6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung in der lokalen Tagespresse mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin.
3. Jedes Mitglied kann bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorsitzenden einreichen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn  $\frac{1}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn  $\frac{1}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vereinsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- a.) Entgegennahme des Jahresberichts des Vereinsvorsitzenden und der einzelnen Ressorts
- b.) Entgegennahme des Jahreskassenberichtes
- c.) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- d.) Entlastung des Vorstands
- e.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- f.) Wahl des Vorstands
- g.) Bestätigung des Jugendvorstands
- h.) Wahl der Kassenprüfer
- i.) Einsicht in den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr

## **§7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem / der Vorsitzenden
- b.) dem / der Stellvertretenden Vorsitzenden
- c.) dem / der Schatzmeister / -in
- d.) dem / der Schriftführer /-in
- e.) dem / der Sportwart / -in für Breitensport
- f.) dem / der Sportwart / -in für Leistungssport
- g.) dem / der Jugendwart / -in
- h.) und bis zu drei Beisitzern

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Vertreter. Der Vorstand beschließt die Gründung von Abteilungen. Er ordnet und

überwacht die Tätigkeit der organisierten Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

- a.) der / die Vorsitzende
- b.) und der / die stellvertretende Vorsitzende

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die oben genannten Vorstandsmitglieder einzeln vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Der Jugendwart wird durch die Jugendvollversammlung gewählt, er wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

### **§8 Jugend des Vereins**

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

## **§9 Turnrat**

Der Turnrat besteht aus:

- a.) dem Vorstand
- b.) den Abteilungsleitern und einem weiteren Vertreter der Abteilung
- c.) den Ehrenvorsitzenden

Der Turnrat hat ausschließlich beratende Funktion.

## **§10 Kassenprüfung**

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer / -innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

Die Kassenprüfer / -innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## **§11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Mergentheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Vereinssports in Bad Mergentheim verwendet werden muss.

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13. November 2009 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Mergentheim in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des TV 1862 Bad Mergentheim e.V. treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Thomas Beiersdorf  
(1. Vereinsvorsitzender)